

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 45 | 24. Oktober 2025 www.mainz.de/amtsblatt



















Inhaltsverzeichnis

\rightarrow	Impressum Amtsblatt	2
\rightarrow	Öffentliche Bekanntmachungen	3
*	Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz	3
	(LBM)	6
\rightarrow	Veröffentlichung von nichtöffentlichen	
	Beschlüssen gemäß § 35 GemO	8
•	Keine Veröffentlichung	8
\rightarrow	Gremien	8
•	Sitzung des Klimaschutzbeirates	8
•	Sitzung des Beirates für die Belange von	0
•	Menschen mit Behinderungen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	8 9
•	Sitzung des Beirates für Digitalisierung	9
•	Sitzung des Psychatriebeirates	9
•	Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung	9
•	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	10
•	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	
	des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes	10
\rightarrow	Stellenausschreibungen	11
Ĺ	_	
•	Bürgeramt: Sachbearbeitung Bürgeramt: Mitarbeiter:innen Briefwahlbüro	11 11
•	Grün- und Umweltamt:	11
•	Baumkontrolleur:innen	11
•	Direkt hewerhen	11

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Stadthaus Große Bleiche Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1 55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/ 12-3383 amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus "Große Bleiche" und im Stadthaus "Kaiserstraße" (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

Anlässlich des kommenden Winters informiert die Verwaltung über die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2022 soweit sie die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen bei Glätte betrifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Reinigungspflicht

(3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die a) in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im

Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.

- b) in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.
- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorneliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorneliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
 - 2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6)
 - 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7)
 - 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist



- a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.
- b) auf Gehwegen, die schmäler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begegnen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
- c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen, wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
- d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhaltende bzw. abzustreuende Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann.
- e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw.
 b) freizuhalten bzw. abzustreuen. Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.
- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 07:00 und 21:00 Uhr und Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 07:00 bzw. 08:00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der Räum- und Streuvorgang bis 20:00 bzw. 21:00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmäler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.



§ 7 Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

§ 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 - 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 - 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 - 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

Mainz, 16. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger Beigeordnete



<u>Bekanntmachung auf Veranlassung des</u> Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

über die Auslegung von Unterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben für den Bau der Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Rahmen der Erneuerung und Erweiterung der Straßenbahnwendeschleife Hechtsheim am Bürgerhaus in der Landeshauptstadt Mainz gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) hat für das o. a. Bauvorhaben beim LBM als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Mainz beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.10.2025 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

nahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht werden.

1. Nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. §§ 73 Abs. 3, 27b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden die Planunterlagen

vom 10.11.2025 bis einschließlich zum 09.12.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Mainz unter https://www.mainz.de/planfeststellungsverfahren-strassenbahnwendeschleife-hechtsheim zugänglich gemacht.

Die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde https://lbm.rlp.de/themen/baurecht/planfeststellung-von-eisen-strassen-und-seilbahnen/ unter "aktuelle Planfeststellungsverfahren", dort bei "Straßenbahnen" veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in Papierform

vom 10.11.2025 bis einschließlich zum 09.12.2025

in der Gemeinde Mainz, Am 87er Denkmal - Zitadelle Bau B, im Dienstzimmer 110, 55131 Mainz während der folgenden Dienstzeiten: montags – donnerstags 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr freitags 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Frist, das ist

bis einschließlich zum 23.12.2025,

unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine Einwendung setzt voraus, dass aus ihr zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Die Einwendungen können

- a) schriftlich bei der Gemeinde Mainz, Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz oder
- b) zur Niederschrift (hierbei bitte Beachtung der Dienstzeiten) bei der Gemeinde Mainz, Am 87er Denkmal - Zitadelle Bau B, im Dienstzimmer 110, 55131 Mainz oder
- c) beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz eingelegt werden.

Einwendungen können auch elektronisch an strassenbahnen@lbm.rlp.de übermittelt werden. Bitte senden Sie nur Dateien mit der Endung PDF / JPG / JPEG / PNG. E-Mails mit anderen Dateitypen werden nicht angenommen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme bei einer der unter Ziffer 2 genannten

Behörden.



Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt.

- 3. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind.
- erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

 Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichten.

 Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll, § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitig

5. Wird ein Erörterungstermin anberaumt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Die Vertretung durch einen

- Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Vereinigungen sowie an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der unter Ziffer 1 genannten Gemeinde zwei Wochen lang zur Einsicht auszulegen. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

- 9. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu, § 28a Abs. 3 PBefG.
- 10. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom



27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) von der Anhörungsbehörde verarbeitet werden. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite Ibm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, dort bei "Themen" unter "Baurecht" und "Planfeststellung von Eisen-, Straßen- und Seilbahnen" in der Rubrik "Aktuelle Planfeststellungsverfahren – Straßenbahnen".

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Keine Veröffentlichung

→ Gremien

Sitzung des Klimaschutzbeirates

Einladung

zur Sitzung des Klimaschutzbeirates am

Dienstag, 28.10.2025, 16:30 Uhr,

Sozialraum Amt 67, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131

Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Vorstellung der Amtsleiterin Frau Belser
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Klimaschutzbeirates vom 02.09.2025
- 3. Aufstockung als Beitrag zum Klimaschutz: Leitlinien für Nachverdichtung
- 4. Vorstellung Sachstand MAG Strombilanzkreis
- 5. Sonstiges

Mainz, 22. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Marco Neef Vorsitzender

<u>Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen</u> mit Behinderungen

Einladung
zur Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen
mit Behinderungen am
Dienstag, 28.10.2025, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Verpflichtung von Mitgliedern
- 2. Vorstellung des Mainzer Hitzeaktionsplans | mündliche Berichterstattung
- 3. Antwort zum Antrag barrierefreies Unterhaus
- 4. Resolution der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern
- 5. Berichte aus den Arbeitskreisen
- 6. Einwohnerfragestunde
- 7. Mitteilungen
 - 7.1. Bericht zum Mobilitätstag am 17.9.2025

Mainz, 14. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Ella Kubica Vorsitzende



Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am Mittwoch, 29.10.2025, 16:30 Uhr, Videokonferenz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

- 1. Personalangelegenheiten
- 2. Mitteilungen

Mainz, 21. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase Oberbürgermeister

Sitzung des Beirates für Digitalisierung

Einladung

zur Sitzung des Beirates für Digitalisierung am

Mittwoch, 29.10.2025, 18:30 Uhr,

Gutenberg Digital Hub e.V., Taunusstraße 59-61, 55118

Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Begrüßung
- 2. Impuls zum Thema Barrierefreiheit
- 3. Relaunch der Website mainz.de
- 4. Smart City: Digitaler Zwilling der Landeshauptstadt Mainz
- 5. Ausblick
- 6. Verschiedenes

Mainz, 22. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Matthias Memmesheimer

Sitzung des Psychatriebeirates

Einladung

zur Sitzung des Psychatriebeirates am

Donnerstag, 30.10.2025, 16:30 Uhr,

Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Vorstellung Sozialdezernentin Frau Schmöller
- 2. Vorstellung ABD Mainz
- Bericht aus dem Gemeindepsychiatrischen Verbund Mainz
- 4. Bericht der Besuchskommission Begehungen 2025
- 5. Sonstiges

Mainz, 24. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Dr. Robert Friedrich von Cube Vorsitzender Jana Schmöller Beigeordnete

Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung

Einladung

zur Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung am Donnerstag, 30. Oktober 2025, 17.30 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Foyer, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 5116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Begrüßung durch die Sprecherin
- Kenntnisnahme der Niederschrift vom 2. Juli 2025
- 3. Bericht über die Beteiligungsveranstaltungen
 - Jockel-Fuchs-Platz (2. Treffen Spurgruppe & 2. Bürgerdialog) - Judith Poersch und Marcus Popp
 - 3.2. Fortschreibung Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK) (Bürgerbeteiligungsveranstaltung) - Rolf Schmitt



- 4. Vorstellung "SUMP ein nachhaltiger urbaner Mobilitätsplan für Mainz" (Stadtplanungsamt)
- 5. Öffentlichkeitsarbeit bei Bürgerbeteiligungsverfahren
- 6. Verschiedenes

Mainz, 22. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Sara-Johanna Herz

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Einladung

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Mittwoch, 29.10.2025, 16:30 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Verpflichtung neuer Ausschussmitglieder
- 3. Wahl des Vorsitzes und gegebenenfalls der Stellvertretung
- 4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.09.2025

b) nicht öffentlich

5. Forderungsmanagement/Niederschlagungen

c) öffentlich

- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses gem. §112 Abs. VII GemO
- 7. Aufgaben und eigene Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses
- 8. Verschiedenes

Mainz, 15. Oktober 2025 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Dr. Brian Huck

<u>Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses</u> <u>des Zweckverbandes zur Erhaltung des</u> <u>Lennebergwaldes</u>

Einladung

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes am Dienstag, 04. November 2025 um 14:00 Uhr im Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 2.115-2.065
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung:

a) <u>öffentlich</u>

TOP 1: Wahl eines Vorsitzenden

TOP 2: Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden



TOP 3: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 - Entlastung des Verbandsvorstehers, und des stellvertretenden Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2024 Vorlage: 05/2025

Budenheim, 20.10.2025

gez.

Stephan Hinz Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes Verbandsvorsteher

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Bürgeramt: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Einbürgerung (m/w/d)

Kennziffer 33/17

<u>Bürgeramt: Mitarbeiter:innen Briefwahlbüro</u> <u>Mitarbeiter:innen Briefwahlbüro (m/w/d)</u> <u>Kennziffer 33/18</u>

Grün- und Umweltamt: Baumkontrolleur:innen
Baumkontrolleur:innen (m/w/d)
Kennziffer 67/53

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: https://www.mainz.de/stellenangebote

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ♦ 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung